



## **Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Lüterkofen – Ichertswil**

### ***Die Gemeindeversammlung***

gestützt auf Art. 56 lit. A Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> und die Art. 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons – und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993<sup>2</sup> –

beschliesst :

### **Art. 1 : Geltungsbereich und Zweck**

Dieses Einbürgerungsreglement regelt :

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren

### **Art. 2 : Wohnsitzerfordernis**

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und die kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

### **Art. 3 : Aufnahmepflicht**

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben ;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

### **Art. 4 : Zuständigkeit**

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Bürgerrat zuständig.

### **Art. 5 : Ehrenbürgerrecht**

Ueber die Schenkung des Ehrenbürgerrechts beschliesst die Gemeindeversammlung.

---

<sup>1</sup> BGS 131.1 ; GG

<sup>2</sup> BGS 112.11 ; Bürgerrechtsgesetz

## **Art. 6 : Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid**

1. Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
2. Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
3. Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchem Grund sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

## **Art. 7 : Gebühr**

1. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
2. Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand sowie den zusätzlichen Auslagen wie Telefon, Porti und weitere Spesen.
3. Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
4. Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal Fr. 200.- und maximal Fr. 3'000.-.<sup>3</sup>
5. Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
6. Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
7. In besonderen Fällen kann der Bürgerrat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

## **Art. 8 : Verwendung der Gebühr**

Die Einbürgerungsgebühr wird der Bürgerrechnung zugewiesen.

## **Art. 9 : Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglementes sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

## **Art. 10 : Inkrafttreten**

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Lüterkofen – Ichertswil beschlossen am **18. Dezember 2006.**

Der Bürgergemeindepäsident



Die Bürgerschreiberin :



Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom **01. Februar 2007**

<sup>3</sup> Entspricht der kantonalen Gebühren-Regelung